

SATZUNG

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze [Stellplatzsatzung]

vom 12. Februar 1996

"Hofäcker - Bott-Eder - Merkel"

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 12. Februar 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenen Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze |
| 2. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: | |
| 2.1 je Einzimmerwohnung | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 je Zweizimmerwohnung | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtanzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück auch einen halben Stellplatz ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Geltungsbereich

- 1. Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hofäcker" einschließlich dessen Änderung.*
- 2. Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bott-Eder" einschließlich dessen Änderung.*
- 3. Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Merkel".*

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne für jede Wohneinheit die notwendigen Stellplätze zu errichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SATZUNG

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze [Stellplatzsatzung]

vom 12. Februar 1996

"Ketscher Straße West"

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 12. Februar 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze |
| 2. Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: | |
| 2.1 je Einzimmerwohnung | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 je Zweizimmerwohnung | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtanzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück auch einen halben Stellplatz ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Geltungsbereich

- 1. Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ketscher Straße West" einschließlich dessen Änderung.*

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne für jede Wohneinheit die notwendigen Stellplätze zu errichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.